

SIEMENS

Geschäftsordnung

für den Innovations- und Technologieausschuss
des Aufsichtsrats
der Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 1. Oktober 2025

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Innovations- und Technologieausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und vier Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
2. Den Vorsitz im Innovations- und Technologieausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 2 Aufgaben

Der Innovations- und Technologieausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Er befasst sich mit den Themen Innovation, Technologie, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Datenstrategie und Cybersecurity.

Insbesondere obliegen dem Innovations- und Technologieausschuss die Erörterung

- der zentralen Innovationsschwerpunkte des Unternehmens sowie der Innovationsschwerpunkte der operativen Einheiten,
- von Geschäfts- und Wachstumschancen für das Unternehmen in den Bereichen Technologie, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Datenstrategie sowie
- grundlegender Trends, Entwicklungen und Anforderungen in diesen Bereichen.

Darüber hinaus berät und überwacht er den Vorstand bei der Definition und Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen und Konzepte zum Schutz und zur Abwehr von Cyberrisiken (Cybersecurity).

§ 3 Sitzungen und Abstimmungen

1. Der Innovations- und Technologieausschuss tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen des Innovations- und Technologieausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Innovations- und Technologieausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. An

Abstimmungen müssen mindestens vier Mitglieder des Innovations- und Technologieausschusses teilnehmen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

1. An den Sitzungen des Innovations- und Technologieausschusses nehmen der Vorstandsvorsitzende und der Chief Technology Officer teil, sofern nicht der Vorsitzende des Innovations- und Technologieausschusses im Einzelfall eine abweichende Anordnung trifft.
2. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Innovations- und Technologieausschusses zulassen und die Zulassung jederzeit widerrufen.

§ 5 Innere Ordnung

1. Der Innovations- und Technologieausschuss ist über den Vorsitzenden berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Innovations- und Technologieausschusses vom Vorstand und den leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.
2. Der Innovations- und Technologieausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Der Ausschussvorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
3. Der Innovations- und Technologieausschuss beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit (Selbstbeurteilung), wobei dies auch im Rahmen der Selbstbeurteilung gemäß § 1 Absatz 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erfolgen kann. Der Innovations- und Technologieausschuss wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und ggf. dem Aufsichtsrat deren Anpassung vorschlagen.
4. Die Geschäftsordnung des Innovations- und Technologieausschusses ist zu veröffentlichen.

§ 6 Berichte und Erklärungen

1. Der Vorsitzende des Innovations- und Technologieausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Innovations- und Technologieausschusses.
2. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Innovations- und Technologieausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen

sind, handelt der Vorsitzende des Innovations- und Technologieausschusses oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, für den Innovations- und Technologieausschuss.

§ 7 **Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Innovations- und Technologieausschusses sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Mitglieder des Innovations- und Technologieausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.